

Satzung

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Die Brücke Neumünster gemeinnützige GmbH
Sitz: Neumünster

Stand: _____ NEU _____



§1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Die Brücke – Neumünster – gemeinnützige GmbH.

2.

Sitz der Gesellschaft ist Neumünster.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Gegenstand des Unternehmens

1.

Gegenstand des Unternehmens sind:

- Initiativen zur Eingliederung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohten Menschen, in das gesellschaftliche Leben,
- Förderung von Aktivitäten zur gleichberechtigten Entwicklung von seelisch erkrankten und behinderten, bzw. von Behinderung bedrohten Personen, im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich,
- Schaffung von beschützten Arbeitsstätten für psychisch erkrankte und behinderte Menschen, durch Einrichtung verschiedener Formen besonderer Arbeitsstätten,
- Einrichtung von Arbeitstherapieeinrichtungen, Wohngemeinschaften, Wohnheimen, besonderen Beschäftigungsstätten, Werkstätten für psychisch behinderte Menschen, Rehabilitation psychisch kranker Menschen, Tagesstätte, Ambulanten Dienst und Begegnungsstätte und Ambulant Betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Menschen, sowie Betreuung der Betroffenen in sozialer und psychologischer Hinsicht.

Weiterer Zweck der Gesellschaft ist die Gewährung arbeits- und sozialpädagogischer

Hilfe zur Arbeit sowie beruflicher Qualifizierung als Hilfe zur Selbsthilfe. Diese umfasst auch psychosoziale und sozialpädagogische Betreuung. Die Angebote des Unternehmens dienen insbesondere schwer vermittelbaren arbeitslosen Personen, auch solchen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ziel der Gesellschaft ist es, den betreuten Beschäftigten Rehabilitation und Resozialisierung zu gewähren und ihnen auf diese Weise die Möglichkeit zu eröffnen, in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch folgende Angebote:

- a) Hilfe für Erwerbslose, Schwerbehinderte, Jugendliche und Arbeitslose, die aufgrund ihrer langen oder andauernden Arbeitslosigkeit den physischen oder psychischen Belastungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht, nicht mehr oder noch nicht, ohne fremde Hilfe gewachsen sind.
 - b) Maßnahmen zur Erwachsenenbildung,
 - c) Arbeitsmotivierende Maßnahmen,
 - d) Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher und gemeinnütziger Arbeitsplätze,
 - e) im sozialen Dienstleistungsbereich oder sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Zielsetzung,
 - f) Begleitung und Betreuung von Praktikanten/Beschäftigten in Probearbeitsverhältnissen, Trainingsmaßnahmen
 - g) Begleitung von Teilnehmerinnen in Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (Arbeitserprobung, Diagnostik).
 - h) Begleitung und Betreuung von psychisch beeinträchtigten Menschen, Hilfen bei der beruflichen Integration.
- Förderung von Initiativen zu gemeinsamer kultureller Betätigung von psychisch erkrankten Menschen und interessierten Mitbürgern,
 - Zusammenarbeit mit Projekten anderer gemeinnütziger oder mildtätiger Vereine und Gesellschaften, Institutionen und Körperschaften öffentlichen Rechts, die sich mit ähnlichen Aufgaben befassen,
 - Förderung aller Initiativen, die Personen gemäß § 53 Abgabenordnung zugute kommen,
 - Förderung wissenschaftlicher Forschungen über die Möglichkeiten des Miteinander-

- lebens von psychisch erkrankten und psychisch gesunden Menschen,
- Förderung von Informationsvermittlung in der Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Forschungen zum Miteinanderleben von psychisch erkrankten und psychisch gesunden Menschen,
- Förderung und Entwicklung von psychotherapeutischen Angeboten für Menschen mit einer psychischen Erkrankung bzw. Behinderung.
- Die Angebote der Einrichtungen der Gesellschaft richten sich auch an Menschen mit Doppeldiagnosen,
- die Gesellschaft kann sich an Integrationsprojekten i. S. von § 68 Nr. 3 c AO beteiligen, entwickeln und fördern und diese betreiben.

Für den in dieser Satzung beschriebenen Personenkreis

- beziehen sich die Initiativen der Gesellschaft auch auf deren Angehörige,
- können Gegenstand des Unternehmens auch Leistungen nach dem SGB V sein.

2.

Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben und Einrichtungen zur Förderung behinderter Menschen übernehmen und betreiben.

3.

Die Gesellschaft wird mit anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie anderen im psychiatrischen Bereich tätigen Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

4.

Die Gesellschaft darf sich an anderen mildtätigen und gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen und Mittel zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken bereitstellen. Eine Beteiligung an anderen Unternehmen ist nur zulässig, soweit diese nicht über eine Vermögensverwaltung hinausgeht.

§3

Gemeinnützigkeit

1.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

2.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke (§2) verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Stammkapital, Gründungskosten

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000,00 EURO**
(in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO)

Es wird eine Stammeinlage gebildet; diese wird wie folgt übernommen:

Der Verein „Die Brücke – Neumünster e.V.“, Neumünster 25.000,00 EURO.

Die Stammeinlage ist erbracht durch Ausgliederung und Übernahme des Vermögens des Vereins „Die Brücke – Neumünster e.V.“, Neumünster.

2.

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Gerichts- und Notariatskosten bis zur Höhe von 6.000,00 DM.

§5

Sonderrechte und weitere Pflichten

1.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, nach vorheriger Erörterung in einer Gesellschafterversammlung die Bücher und Schriften der Gesellschaft zum Zwecke ihrer Prüfung während der Geschäftszeit einzusehen. Er kann hierfür eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete, sachverständige Person hinzuziehen oder eine solche mit der selbständigen Einsichtnahme beauftragen. Diese hat dazu eine schriftliche Vollmacht des Gesellschafters vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist den anderen Gesellschaftern mitzuteilen.

2.

Jeder Gesellschafter hat die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern.

§6

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§7

Abtretungsausschluß, Belastungsverbot

1.

Die Abtretung von Geschäftsanteilen, ihre Verpfändung (auch Sicherungübereignung) sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch sind unzulässig.

2.

Mitarbeiter und Geschäftsführer der Gesellschaft sind von dem Erwerb von Geschäftsanteilen ausgeschlossen, es sei denn es läge ein Erwerb von Todes wegen vor (Vermächtnis oder Erbschaft).

3.

Das Abtretungs- und Belastungsverbot gilt nicht im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages. Es gilt ferner dann nicht, wenn ein Gesellschafter seiner vorherigen Kündigungspflicht genügt hat oder wenn die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat.

§8

Einziehung von Geschäftsanteilen

1.

Die Einziehung eines Geschäftsanteils für die Gesellschaft ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu im Übrigen vorliegen, zulässig mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit.

2.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder durch Beschluß des zuständigen Gerichtes die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt, oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinem Geschäftsanteil betrieben wird oder wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung rechtfertigt, gegeben ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft untragbar für diese ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder ihm eine Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich geworden ist.

3.

In allen Fällen des Abs. 2 erfolgt eine Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

4.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannten Person übertragen wird.

§9

Veräußerung von Geschäftsanteilen

Für den Fall, dass mehrere Gesellschafter vorhanden sind, ist ein Gesellschafter berechtigt, seinen Stammanteil den anderen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten.

Das in notariell beurkundeter Form zu unterbreitende Angebot muß als Gegenleistung einen Kaufpreis nach Maßgabe des § 10 – Abfindungsregelung – vorsehen.

Kommt es binnen einer Frist von einem Monat seit Angebotseingang nicht zu einer Annahmeerklärung anderer Gesellschafter, so ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Angebot mit gleichem Inhalt, das ebenfalls mit einer Annahmefrist von einem Monat zuzustellen ist, anzunehmen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des § 33 GmbHG entgegenstehen.

Für den Fall, daß wegen gesetzlicher Verbote die Übernahme durch die Gesellschaft nicht möglich ist, ist die Gesellschaft auf den 31. Dezember des Jahres, in dem die Annahmefrist abläuft, aufgelöst.

Der Verkauf an Dritte ist möglich, falls kein vorhandener Gesellschafter erwerben will und die Gesellschaft selbst auch nicht das Vorkaufsrecht ausüben will.

§10

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zuzüglich etwaiger Gesellschafterdarle-

hen und den Buchwert ihrer geleisteten Sacheinlagen, gemindert um auf sie entfallende Verluste, zurück. Dies gilt auch im Falle der Einziehung von Gesellschaftsanteilen. Eine Beteiligung am Firmenwert und laufenden Geschäften findet nicht statt.

§11

Vertretung der Gesellschaft

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin. Jeder/jede ist alleinvertretungsberechtigt.

2.

Die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist nur durch 3/4 Stimmen der Gesellschaft möglich. Für die Abberufung gilt das gleiche.

3.

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für weitere einzelne Rechtsgeschäfte kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

4.

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin bedürfen, ohne daß ihre Vertretungsmacht nach außen dadurch beeinträchtigt wäre, für nachfolgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- die Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als 50.000,00 €, von Bürgschaften und Übernahme von Wechselverbindlichkeiten,
- den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken,
- die Vornahme von Baumaßnahmen, die nicht der notwendigen Instandhaltung dienen und ein 50.000,00 € übersteigendes Investitionsvolumen haben,
- die Bestellung von Prokuristen,
- den Abschluß von Grundstücksmiet- und Pachtverträgen mit einem größeren Geld-

- volumen als 20.000,00 € jährlich im Einzelfall, Ersatzmietraum ausgenommen,
- den Abschluß von Anstellungsverträgen außerhalb des genehmigten Stellenplanes oder sofern keine gesicherte Refinanzierung hierfür vorliegt,
 - zu Investitionen, die im Einzelfall 40.000,00 € überschreiten,
 - für Ausgaben, die den genehmigten Wirtschafts- und Haushaltsplan wesentlich überschreiten, soweit nicht durch zusätzliche Einnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt oder durch Gesellschaftsbeschluß im Einzelfall genehmigt.

§12

Kuratorium

Die Gesellschafter können ein Kuratorium bestellen, das beratende Funktion hat. Die Zusammensetzung des Kuratoriums sowie Aufgaben und Befugnisse im einzelnen werden durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafterversammlung geregelt. Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§13

Bilanzierung, Ergebnisverteilung

1.

Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres über das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Bilanz und Ergebnisrechnung) und ein Geschäftsbericht aufzustellen und diesen den Gesellschaftern zuzusenden bzw. persönlich zu übergeben. Eine Verlängerung der Frist ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung auf 6 Monate möglich.

2.

Über die Verwendung von Überschüssen bzw. die Deckung von Verlusten entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sie hat dabei die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft zu beachten.

§14

Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Gesellschafters oder eines Geschäftsführers mit einer Frist von 3 Wochen durch einen Geschäftsführer oder zumindest einmal jährlich mit gleicher Frist einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Jeder Gesellschafter kann binnen zweier Wochen die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.

2.

In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter pro volle 1.000,00 € Stammeinlage eine Stimme.

3.

Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit abgegebenen Stimmen gefasst.

4.

Die Gesellschafterversammlung ist, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht weitgehende Bestimmungen enthält, insbesondere zuständig für die folgenden Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz und Ergebnisrechnung),
- b) Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes für das kommende Haushaltsjahr,
- c) Verwendung des Überschusses und Deckung etwaiger Verluste,
- d) Entlastung der Geschäftsführer,
- e) Bestellung und Abberufung des Kuratoriums.

5.

Die Zustimmung von 3/4 des ab der Gesellschaft insgesamt beteiligten Kapitals ist notwendig für folgende Beschlüsse:

- a) Änderung des Gesellschaftszweckes und – vertrages,
- b) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) Übernahme anderer Einrichtungen/Betriebe und Beteiligungen an ihnen,
- d) Belastung und Verpfändung von Geschäftsanteilen,
- e) Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals,
- f) Auflösung der Gesellschaft,
- g) Richtlinien für die Geschäftsführung, wobei die besonderen Belange der Gesellschaft zu berücksichtigen sind.

6.

Jeder Gesellschafter kann sich bei der Gesellschaftsversammlung durch einen Mitgesellschafter oder eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen.

7.

Eine form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn auf ihr das gesamte Stammkapital vertreten ist. Auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften kann durch einstimmigen Beschluß verzichtet werden.

8.

Eine nicht beschlussfähige Gesellschafterversammlung ist in der in Abs. 1 geregelten Frist und Form erneut einzuberufen. Eine so einberufene Gesellschafterversammlung ist zu den Tagesordnungspunkten der vorausgegangenen, gescheiterten Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf das vorhandene Stammkapital beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt im Wechsel jeweils einer der Gesellschafter.

10.

Es kann in schriftlichen, fernschriftlichen und fernmündlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und die gesetzliche Regelung nicht entgegensteht.

§15

Protokollführung

1.

In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muß, von dem/den Geschäftsführer/n oder einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person ein Protokoll zu fertigen.

2.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und den Geschäftsführern zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen jedem Gesellschafter zuzusenden.

3.

Einsprüche und Einwendungen gegen Beschlüsse sowie gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb drei Wochen nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.

4.

Über Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§16

Auflösung der Gesellschaft

1.

Bei Auflösung der Gesellschaft, Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Ge-

sellschafter und den Buchwert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein "Die Brücke - Neumünster e. V.", ersatzweise an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohlfahrtspflegerische Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

2.

Zum Liquidator wird – vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung – ein Geschäftsführer bestellt.

§17

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der Zeitschrift „WNO – Wirtschaft zwischen Nord- und Ostsee – Wirtschaftsmagazin der Industrie- und Handelskammer zu Kiel und zu Flensburg“.

§18

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Regelung verstoßen, so ist nicht der gesamte Vertrag unwirksam, sondern die betroffene Bestimmung des Vertrages ist unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften so abzuändern, daß sie der ursprünglichen Zielsetzung möglichst weitgehend gerecht wird. Zur Mitwirkung an den Abänderungen sind die Gesellschafter verpflichtet.

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21. Juli 2011, UR-Nr. 155/2011 des Notars Klaus Begas in Neumünster, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Neumünster, 25. Juli 2011

L. S. gez. Begas, Notar